

Frage

Müssen Anlagen im Ex-Bereich (zusätzlich) gekennzeichnet werden?

Antwort:

Die Kennzeichnungspflicht von Anlagen im Ex-Bereich ist ein häufiges Missverständnis im Explosionsschutz. Grundsätzlich gilt:

Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Zonen) müssen gekennzeichnet werden – nicht zwingend die Anlagen selbst.

1. Kennzeichnung des Gefahrenbereichs (Ex-Zone)

Gemäß der Richtlinie 1999/92/EG (ATEX-Betriebsrichtlinie) und der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der Technischen Regel TRGS 720, ist der Arbeitgeber bzw. Betreiber verpflichtet, explosionsgefährdete Bereiche sichtbar zu kennzeichnen.

- **Symbol:** Das „Ex-Dreieck“ (schwarzes „Ex“ im gelben Dreieck mit schwarzem Rand) ist verpflichtend gemäß Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG.
- **Ziel:** Warnung der Beschäftigten und Dritter vor explosionsgefährdetem Bereich.
- **Ort:** Zugänge zu Ex-Bereichen (z. B. Türen, Durchgänge, Übergänge von Zone 2 zu Nicht-Zone)



► **Fazit:** Ex-Zonen müssen grundsätzlich kenntlich gemacht werden, nicht aber jedes einzelne Gerät oder jede Anlage im Bereich.

2. Kennzeichnung von Geräten/Betriebsmitteln im Ex-Bereich

- Geräte, Schutzsysteme und Ex-Komponenten, die gemäß Richtlinie 2014/34/EU (ATEX-Produktrichtlinie) in Verkehr gebracht wurden, müssen eine eigene Ex-Kennzeichnung tragen (z. B. Ex II 2G Ex db IIC T4 Gb).
- Diese Kennzeichnung erfolgt durch den Hersteller im Rahmen der Konformitätsbewertung.
- Die Kennzeichnung erfolgt dauerhaft, z. B. über ein Typenschild oder eine Lasergravur.

► **Hinweis:** Diese Kennzeichnung bezieht sich nicht auf die Anlage als Ganzes, sondern nur auf das einzelne zertifizierte Produkt.

3. Kennzeichnung von Gesamtanlagen?

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, eine komplexe Anlage als Ganzes mit einem „Ex-Kennzeichen“ zu versehen, selbst wenn sie sich in einem Ex-Bereich befindet. Dennoch kann es in bestimmten Fällen sinnvoll oder erforderlich sein, etwa:

- Zur internen Betriebsmittelverwaltung
- Bei Baugruppen, für die eine eigene Konformitätserklärung und ATEX-Kennzeichnung vorliegt
- Auf Anforderung von Behörden, Versicherern oder Kunden (z. B. in vertraglichen Spezifikationen)
- Im Rahmen von Qualitätssicherungs- oder Auditierungsprozessen

4. Zusätzliche Hinweise und gute Praxis

- Kennzeichnung von Zonen an Übersichtsplänen (z. B. am Schaltschrank oder Eingang zu Produktionsbereichen)
- Arbeitsfreigabesysteme mit Zonenbezug
- Dokumentation der Ex-Zonen in Betriebsanweisungen und Explosionsschutzdokument

Zusammenfassung in Unternehmenssprache:

Eine gesetzliche Pflicht zur Kennzeichnung ganzer Anlagen im Ex-Bereich mit einer Ex-Kennzeichnung besteht nicht. Verbindlich vorgeschrieben ist jedoch die sichtbare Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche mit dem Ex-Warnzeichen. Die einzelnen Betriebsmittel in diesen Bereichen müssen gemäß ATEX-Produktrichtlinie vom Hersteller gekennzeichnet sein. Eine zusätzliche Kennzeichnung kompletter Anlagen kann betriebsintern sinnvoll oder im Einzelfall von Dritten gefordert sein, ist aber nicht regulatorisch vorgeschrieben.
